jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/18 87/11/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §56;
B-VG Art131a;
VwGG §34 Abs1;
WehrG 1978 §28 Abs4;
WehrG 1978 §36;

Rechtssatz

Die Mitteilung von einer bevorstehenden Einberufung nach § 36 WehrG 1978 stellt weder einen Bescheid noch (ebenso wenig wie der Einberufungsbefehl selbst) die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Angelegenheiten des Privatrechts Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110070.X02

Im RIS seit

29.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at